

25.11.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz**COM(2022) 489 final; Ratsdok. 12863/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die in Artikel 1 Nummer 3 und 6 des Richtlinienvorschlags neu gefassten Artikel 6 und 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/148/EG im weiteren Verfahren der Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung bedürfen:

Zu Artikel 6:

In der englischen Fassung ist das in der Richtlinie 2009/148/EG verwendete Wort „must“ jeweils durch das Wort „shall“ ersetzt worden. In der deutschen Fassung heißt es „wird“ oder „sind“ statt wie bisher „ist zu“ oder „müssen“. Nach Auffassung des Bundesrates ist durch die Änderung der Formulierung nicht mehr klar und eindeutig erkennbar, dass die Arbeitgeber zur Ausführung der aufgeführten Maßnahmen verpflichtet sind. Für den Arbeitnehmerschutz ist es jedoch von Bedeutung, dass der bisherige Regelungsgehalt von Artikel 6 nicht aufgeweicht wird.

Zu Artikel 11 Unterabsatz 1:

Die Informationsbeschaffung wird ausschließlich auf „Eigentümer von Betriebsräumen“ eingeschränkt. Nach Auffassung des Bundesrates entspricht dies nicht dem Ziel des hohen Arbeitnehmerschutzes, das der Richtlinienvorschlag anstrebt. Aus diesem Grund sollte an der bisher geltenden Formulierung „Eigentümer“ festgehalten werden, um für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen gleichwertigen Schutz zu gewährleisten, unabhängig davon, ob sie Tätigkeiten an gewerblichen oder privaten Objekten durchführen.